

## 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Neukirchen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Die §§ 16 Übergangsregelung und 17 Inkrafttreten der Satzung entfallen, ergänzt wird § 16 Ordnungswidrigkeiten und § 17 Inkrafttreten.

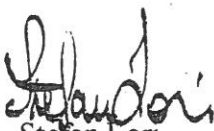
### § 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Erlaubnispflicht gemäß § 3 der Satzung nicht erfüllt
  2. gegen den § 10 der Satzung verstößt
  3. nach Beendigung der Erlaubnis der Sondernutzung den früheren Zustand der Straße gemäß § 12 der Satzung nicht herstellt, zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht beseitigt oder soweit erforderlich, die Straße nicht reinigt.
- (2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten wird ein Verwarngeld in Höhe von fünf bis fünfundsiebzig Deutsche Mark erhoben.  
Bei vorsätzlicher Handlung können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark und bei fahrlässiger Handlung mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen, d. 26.01.1994

  
Stefan Lori  
Bürgermeister

